

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Landschaftsbeirat	23.03.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Antrag auf Errichtung eines Lärmschutzwalles östlich der A2

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Heepen, 04.02.2010, 0378/2009-2014

Sachstandsbericht:

Bei der Stadt Bielefeld liegt derzeit ein Bauantrag auf Errichtung eines Lärmschutzwalles an der A 2 zwischen der Salzufler Str. und der geplanten Tank- und Rastanlage mit vorläufiger Bezeichnung „Ravensberger Land Süd“ vor.

Der geplante Wall hätte eine Länge von ca. 400 m und eine Breite von bis zu 35 m bei bis zu 6 m Höhe über Fahrbahnniveau. 50.000 m³ Boden sind zur Herstellung notwendig. Auf einer Länge von ca. 150 m befindet sich hier bereits eine von Straßen NRW errichtete Lärmschutzwand. Eine ca. 1,5 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche wird damit überplant. Durch das Vorhaben ist das Gewässer 30.02, Nebengewässer der Windwehe betroffen, welches umgelegt werden müsste.

Zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft soll der Wall mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt werden. Auf dem Wall würden teilweise 3 parallel laufende Pflegewege verbleiben.

Zur schalltechnischen Beurteilung des Vorhabens wurde vom Antragsteller ein Gutachten mit Berechnungen der Auswirkungen des geplanten Walls auf seine Hofstelle und die Umgebung erstellt.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass laut dem vorgelegten schalltechnischen Gutachten an der ca. 850 Meter entfernten Hofstelle des Antragstellers kein Lärmkonflikt vorliegt. Der geplante Lärmschutzwall bewirkt hier eine prognostizierte Lärmpegelminderung von max. 1 dB(A). Bezogen auf dieses wesentliche Lärmschutzziel der Planung hat der Wall hier keine wahrnehmbare Auswirkung, die man erst größer gleich 3 dB(A) attestieren würde.

Deutliche Lärmreduzierungen werden durch den Wall insbesondere in einer Entfernung von 100 bis zu 200 Metern von der Autobahn erzielt. Dieses Gebiet umfasst im wesentlichen Ackerfläche und ein Wohnhaus. Für die Gebäude im Bereich der Borriesstraße und der Diekbreede werden keine wahrnehmbaren Lärminderungen prognostiziert.

Die betroffene Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 Ravensberger Hügelland des Landschaftsplanes Bielefeld-Ost. Aufgrund der Verbote im betroffenen Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen zu errichten und Aufschüttungen vorzunehmen, ist eine Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz von diesen Verboten durch die Untere Landschaftsbehörde erforderlich. Im Übrigen ist das Vorhaben als Eingriff nach dem Landschaftsgesetz NRW zu beurteilen.

Da für den Lärmschutzwall keine rechtliche Verpflichtung besteht, seine Wirkung gering ist und vermeidbare Eingriffe unzulässig sind, hat die untere Landschaftsbehörde eine negative Stellungnahme abgegeben.

Nach der Diskussion mit der Bezirksvertretung Heepen am 04.02.10 hatte diese folgenden Beschluss abgegeben:

Die Bezirksvertretung Heepen beauftragt die Verwaltung, den von einer privaten Initiative geplanten Lärmschutzwall entlang der A2 auf der östlichen Seite im Abschnitt zwischen der neu geplanten Raststätte „Teutoburger Wald“ und der Überquerung der Salzufler Straße (Anschluss an die Lärmschutzwand auf der Brücke) planungsrechtlich zu sichern und die Umsetzung des Lärmschutzwalls konstruktiv zu begleiten. Die Bezirksvertretung ist von der Verwaltung über alle relevanten Aspekte des Umsetzungsprozesses zu informieren.

Die untere Landschaftsbehörde bittet den Beirat um ein Votum.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.